

# I N F O R M A T I O N S B L A T T

## der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung

### Hinweise zu Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Bei Rehamaßnahmen und Kuren gibt es immer wieder Probleme:

- bei Dienstordnungsangestellten und beurlaubten Landesbeamtinnen und -beamten mit älteren Anstellungsverträgen bei der vollständigen Erstattung der entstehenden Kosten durch die Beihilfe und die private Krankenversicherung,
- bei allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung und den Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung).

Da sich zudem die Bedingungen für die Kostenübernahme der genannten Kostenträger immer wieder verändern bzw. durch diese auch neu interpretiert werden, können wir keinerlei verbindliche Aussagen zu der Kostenübernahme machen.

### **Wichtig!**

Vor einer Reha-Maßnahme oder einer Kur muss deshalb **vorher und schriftlich** abgeklärt werden:

- Welche Sätze für Arztleistungen, Behandlungen, Anwendungen, Unterkunft und Verpflegung berechnet die gewünschte Reha- und Kureinrichtung?
- Wer übernimmt welche Kosten und in welcher Höhe?

### **Bei Dienstordnungsangestellten oder beurlaubten Landesbeamtinnen oder -beamten mit älteren Anstellungsverträgen**

- mit der privaten Krankenversicherung
- mit der Beihilfe

### **Bei anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

- mit dem Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung)
- mit der gesetzlichen Krankenversicherung

Gegebenenfalls muss auch noch mit der gewünschten Einrichtung verhandelt werden. Die Vereinbarungen immer schriftlich bestätigen lassen.

# I N F O R M A T I O N S B L A T T

## der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung

### Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Die Angaben der folgenden Abschnitte 1. und 2. gelten für Dienstordnungsangestellte und beurlaubte Landesbeamtinnen und -beamte mit älteren Anstellungsverträgen.

**Bei allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** ist die Genehmigung und Kostenübernahme mit der gesetzlichen Krankenversicherung und ggf. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären. Ein Antrag für eine Reha-Maßnahme ist hier nur möglich, wenn in den letzten zwei Jahren für mindestens sechs Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung geleistet wurden. Wenn man diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat man noch einen Anspruch, wenn man insgesamt 180 Kalendermonate (15 Jahre) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat.

Nun also zu beamtenrechtlichen Hinweisen:

1. **Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Beihilfeverordnung (BVO)** („Beihilfe bei Behandlung und Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen“)

Im Folgenden wird dargestellt, wie bei der Beantragung einer **stationären Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 Beihilfeverordnung** (früher „Sanatoriumskur“) vorgegangen werden kann.

**Wichtig:** Hier werden nur die einzelnen Ablaufschritte für das Vorgehen bei der Beantragung einer Reha-Maßnahme geschildert. Die **finanziellen Folgen/Kosten** müssen **stets** vorher mit der Beihilfestelle des Kommunalen Versorgungsverbands (KVBW) und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden. Merkblatt Rehabehandlungen unter <https://www.kvbw.de/pb/,Lde/258168.html>

- 1.1 Suchen eines **geeigneten Hauses**, das die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt.
  - a) Kurverwaltung eines Badeortes um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation) bitten.
  - b) Geeignetes Haus aussuchen (im Prospekt steht meist "beihilfefähig")
- 1.2 Bei Beihilfestelle des Kommunalen Versorgungsverbands (**KVBW**) nachfragen, ob das gewählte Haus § 7 BVO entspricht. Dies kann telefonisch geschehen - um einen **schriftlichen** Bescheid bitten.

Man erhält vom KVBW einen schriftlichen Bescheid, in dem dargestellt ist, welche Kosten erstattet werden, und was alles zu beachten ist.
- 1.3 Beim **Haus- oder Facharzt** (der mit der Einrichtung nicht verbunden ist) **eine Bescheinigung** (Vordruck unter <https://www.kvbw.de/pb/,Lde/257641.html>) besorgen mit folgendem Inhalt:
  - a) Diagnose
  - b) Notwendigkeit der stationären Maßnahme mit Begründung
  - c) Dauer der Maßnahme (3 Wochen, 4 Wochen; 6 Wochen)
  - d) In welchem Haus? (Name und Anschrift des Hauses)
- 1.4 Nur bei einer Dauer der Maßnahme von **30 Tagen und mehr!** (wir empfehlen dies stets): vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Beihilfestelle erforderlich. Ärztliches Gutachten an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.
- 1.5 **Antritt und Durchführung** der stationären Rehabilitationsmaßnahme. **Man gilt als krank** (Krankenscheinung durch den einweisenden Arzt).
- 1.8 **Krankenversicherung:** Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.
- 1.9 **Bemerkungen:**

Bei Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 BVO ist die medizinische Betreuung häufig erheblich besser als bei Kuren gemäß § 8 BVO. Außerdem können meist sämtliche Anwendungen im Hause durchgeführt werden.

## 2. Kuren gemäß § 8 Beihilfeverordnung (BVO) („Beihilfe bei Kuren“)

Im Folgenden wird dargestellt, wie man vorgehen kann, wenn man eine **ambulante Heilkur gemäß § 8 Beihilfeverordnung (BVO)** beantragen will.

**Wichtig:** Hier werden nur die einzelnen Ablaufschritte für das Vorgehen bei der Beantragung einer Kur geschildert. Die **finanziellen Folgen/ Kosten** müssen **stets** vorher mit der Beihilfestelle (KVBW) und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden. Merkblatt Kuren unter: <https://www.kvbw.de/pb/,Lde/258168.html>

- 2.1 Suchen eines geeigneten Hauses im **Heilkurort** (vgl. Heilkurortverzeichnis des Bundesministeriums des Inneren)
  - a) Kurverwaltung eines Badeortes (Heilkurortes) um Übersendung eines Prospektes (Gästepersonalinformation) bitten.
  - b) Geeignetes Haus aussuchen (Hotel, Pension, Privatzimmer)
  - c) Bei der Beihilfestelle des KVBW nachfragen, ob der Heilkurort und das ins Auge gefasste Haus den Voraussetzungen der Beihilfestelle entsprechen.
- 2.2 **Termin** muss grundsätzlich in den Schulferien sein, nur in Ausnahmen während der Schulzeit (ärztliches Gutachten über die Nicht-Aufschiebbarkeit und Dauer der Maßnahme). In der Praxis ist es oft so, dass die Kur zu Beginn der Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster- oder Pfingstferien begonnen wird und die Restzeit (ein Teil) in der Schulzeit liegt. Die "Restzeit" kann auch direkt "vor" den Ferien liegen.
- 2.3 Beim **Haus- oder Facharzt eine Bescheinigung** besorgen mit folgendem Inhalt:
  - a) Diagnose
  - b) Notwendigkeit der Heilkur mit Begründung
  - c) Dauer der Maßnahme (4 Wochen, 6 Wochen)
  - d) In welchem Heilkurort? (evtl. Name und Anschrift des Hauses)
- 2.4 Vorherige **Anerkennung der Beihilfefähigkeit** durch die Beihilfestelle erforderlich. Ärztliches Gutachten (Vordruck unter <https://www.kvbw.de/pb/,Lde/257641.html>) und Schreiben des Schulleiters über die Gewährung von Urlaub (Freistellung für 28 Tage, von ... bis...) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.  
(Krankenversicherung siehe 2.7.)
- 2.5 **Antritt und Durchführung** der Heilkur.
- 2.6 **Abrechnung** mit der Beihilfestelle unter Vorlage des ärztlichen Gutachtens und mit der privaten Krankenversicherung.
- 2.7 **Krankenversicherung:**  
Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.
- 2.8 **Bemerkung:**  
Behinderte und gesundheitlich beeinträchtigte Lehrkräfte sollten eher eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO durchführen als eine ambulante Heilkur gemäß § 8 BVO, da erstere meist medizinisch sinnvoller ist. Bei ambulanten Heilkuren nach § 8 BVO besteht eine Frist zwischen den Maßnahmen von 3 Jahren.